



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

buero-IIIC2@bmwi.bund.de

Bearbeitet von

Armin Bühre

E-Mail-Adresse:

Armin.Buehre@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

51-32340/180

3227

13.10.2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Stand 21. September 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die niedersächsische Landesregierung hat sich die schrittweise Umstellung der Energieversorgung bis 2050 auf nahezu 100 Prozent Erneuerbare Energien zum Ziel gesetzt. Bereits jetzt verfügt Niedersachsen über einen hohen Ausbaugrad von erneuerbaren Energien mit einem entsprechenden Einspeisevolumen in die Stromnetze. Die Einspeisung und Weiterleitung von Strom aus volatiler Erzeugung erfordert ein leistungsfähiges, sicheres Stromversorgungssystem. Dazu ist zukünftig neben dem notwendigen Netzausbau auch eine ganzheitliche Organisation mittels Informations- und Kommunikationstechnologie zur Steuerung, Lastenverteilung, Speicherung und Erzeugung von elektrischer Energie erforderlich.

Intelligente Messsysteme und Zähler können dabei als Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz grundsätzlich zur Integration der erneuerbaren Energien und zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende enthält den Rechtsrahmen für den zukünftigen Einsatz intelligenter Messsysteme.

Gerne nehme ich für das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hierzu Stellung. Dabei ist zunächst zu begrüßen, dass zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Energierechts die zukünftige Regelmaterie in einem neuen Stammgesetz zusammengefasst wurde.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende beabsichtigt die schrittweise Einführung und Umstellung der Messinfrastruktur auf moderne und intelligente Messsysteme. Die vom BMWi ermittelten Kosten der Umstellung und die im Vergleich geringen Einsparereffekte, die durch Lastverlagerungen aufgrund der Einführung neuer und intelligenter Messsysteme entstehen könnten, lassen einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme insbesondere bei geringen Energieverbrauchern unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig erscheinen. Es ist daher im Rahmen der Akzeptanz erforderlich, dass die gesetzlichen Regelungen zur Einführung der intelligenten Messsysteme auf der Basis nachvollziehbarer und realitätsnaher Kosten – Nutzenverhältnisse für den Letztverbraucher festgelegt werden. Auf Grund der Erkenntnisse aus der angeführten Kosten-Nutzen-Analyse ist insbesondere bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh ein individuelles Stromeinspar- oder Lastverlagerungspotential derzeit nicht durchgängig zu erkennen. Eine Einbauverpflichtung der intelligenten Messsysteme gerade für diese Gruppe sollte daher nicht angestrebt werden. Die Gruppe der Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6000 kWh sollte hier optional entscheiden dürfen ob die Messstellen der Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. Weiterhin sollte zur Erweiterung des Nutzens und Erhöhung der Akzeptanz des intelligenten Messsystems insbesondere für Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh das Vorkassensystem (Prepaid-System) aus den nach §35 Abs. 2 MsbG festgelegten Zusatzleistungen in die Standardleistungen des Messstellenbetriebs nach § 35 Abs. 1 MsbG übernommen werden.

Darüber hinaus ist eine vom Gesetzgeber angestrebte verbrauchergetriebene wettbewerbliche Struktur im Messstellenbetrieb zweifelhaft, da eine breite und hohe Wechselbereitschaft für den Messstellenbetrieb zumindest aus Sicht der Haushaltskunden nicht zu erwarten ist.

Der Referentenentwurf stellt einen Ansatz dar, bei dem Preisobergrenzen für eine Umstellung an das entstehende Nutzenpotential der jeweiligen Verbrauchsgruppe gekoppelt sind. Die jährlichen Kosten der bisherigen Messung zuzüglich eines errechneten jährlichen Einsparpotentials der Verbrauchsgruppe bilden die neue jährliche abrechnungsrelevante Preisobergrenze für das Messentgelt mit Einsatz eines modernen intelligenten Zählers. Die Festlegung der Preisobergrenzen kann geeignet sein, die Umstellung auf moderne Messsysteme zunächst nur in den Bereichen zu fördern, bei denen der Nutzen einer Energieeinsparung die Kosten der Umstellung übersteigt.

Die Kosten für den Einsatz eines modernen Messsystems sollen laut dem Referentenentwurf im Gegensatz zur bisherigen Systematik nicht über die Netzentgelte umgelegt, sondern direkt zwischen dem Messstellenbetreiber und dem jeweiligen Anschlussnutzer abgerechnet werden. Für alle „alten“ Messsysteme soll weiterhin die Umlage über die Netzentgelte erfolgen. Die errechneten Preisobergrenzen sollen gemäß der Gesetzesbegründung ausreichend sein um die Kosten der Umstellung auf eine moderne Messinfrastruktur zu decken. Es muss hinterfragt werden, wie die berechneten Preisgrenzen ermittelt wurden und ob diese tatsächlich kostendeckend sind. So-

fern die Kosten der Umstellung nicht durch die Messentgelte gedeckt werden können ist eine Auswirkung auch auf die Netzentgelte nicht auszuschließen. Die neu installierten Messsysteme werden im Anlagevermögen des Netzbetreibers, sofern dieser gleichzeitig auch Messstellenbetreiber ist aktiviert und über die Kapitalkosten auch in den Netzentgelten berücksichtigt. Ein Anstieg der Netzentgelte ist damit ebenfalls möglich.

Die neue Abrechnungssystematik führt dazu, dass Netzbetreiber die gleichzeitig Messstellenbetreiber sind, getrennte Abrechnungen für die Messentgelte der unterschiedlichen Messsysteme vorzunehmen haben und auch regulatorisch eine unterschiedliche Behandlung erfolgt, wodurch ein Mehraufwand für die Unternehmen entsteht. Im Rahmen der Kostenprüfung und der Prüfung des Regulierungskontos durch Regulierungsbehörden müssen zukünftig auch detaillierte Prüfungen der ausgewiesenen Messentgelte vorgenommen werden, wodurch der Aufwand für Regulierungsbehörden erheblich zunimmt. Ebenfalls ist ein Anstieg der Abrechnungsentgelte möglich und eine Verschiebung von Kosten des Messstellenbetriebs hin zu den Abrechnungsentgelten kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich müssten bei einer strengen Regulierung der Messentgelte wie im Referentenentwurf vorgesehen auch die Abrechnungsentgelte reguliert werden und Preisgrenzen für moderne Messsysteme festgelegt werden. Eine Prüfung und Regulierung der Mess- und Abrechnungsentgelte erfolgt in diesem Umfang bisher nicht, da diese Kostenbestandteile nur dem allgemeinen Effizienzvergleich in der Anreizregulierung unterliegen. Durch die geplante Neuregelung der Stromnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung würden die Kosten des Messstellenbetriebs für moderne Messsysteme aus der Erlösobergrenze herausgenommen um diese separat zu regulieren. Die Kapitalkosten der modernen Messsysteme werden aber unter bestimmten Umständen weiterhin in der Erlösobergrenze berücksichtigt und können möglicherweise zu einer Erhöhung der Netzentgelte beitragen. Hierbei ist auch fraglich, wie mit den ausgetauschten Zählern, die aber möglicherweise noch nicht abgeschrieben sind und deren Sockelbeträge noch für eine gewisse Zeit in der Erlösobergrenze der Netzbetreiber verbleiben umzugehen ist.

Durch die im Referentenentwurf verankerte Möglichkeit eines Netzbetreibers, den grundzuständigen Messstellenbetrieb auf ein anderes Unternehmen zu übertragen würde sich die unter die Regulierung fallende Zahl von Unternehmen bei den zuständigen Regulierungsbehörden erhöhen. Durch die geplante parallele Regulierung der Messentgelte für moderne Zähler und der weiterhin bestehenden Regulierung für konventionelle Messsysteme erhöht sich der regulatorische Aufwand deutlich. Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen wird die geplante parallele Regulierung von Messentgelten zu den Netzentgelten daher kritisch gesehen, die zu einem erheblichen Mehraufwand für Regulierungsbehörden führt und damit auch einen personellen Mehrbedarf bedeuten würde.

Der zukünftige Einsatz intelligenter Messsysteme soll einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung des Netzbetriebs durch Steuerung von Stromangebot und Nachfrage bei Einspeisung von erneu-

erbaren Energien ermöglichen. Dabei hat die Netzsicherheit hohe Priorität. Es muss daher sichergestellt werden, dass durch die notwendige digitale Vernetzung keine Manipulationen und Angriffsmöglichkeiten von außen möglich sind, die zu einer Destabilisierung des Stromnetzes führen könnten. Hier sind höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erforderlich, damit eine nachteilige Entwicklung der Netz- und Versorgungssicherheit durch die Einführung der intelligenten Messsysteme ausgeschlossen werden kann. Es ist daher zu begrüßen, dass der Referentenentwurf hohe Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit vorsieht. Der Referentenentwurf erklärt Schutzprofile und technische Richtlinien für intelligente Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität für verbindlich. Es dürfen demnach nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, die den Schutzprofilen und technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. In diese Zertifizierungsverfahren werden auch die Messstellenbetreiber mit einbezogen.

Diese hohen Ansprüche an Datenschutz und Datensicherheit sind für die Akzeptanz von intelligenten Messsystemen bei der Bevölkerung entscheidend. Wichtig ist, dass die entwickelten Standards zur IT-Sicherheit und die Regeln zur Marktkommunikation zeitnah umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Lindenthal